

99058017060000

Handwerksrolle, zulassungsfreies Handwerk oder handwerksähnliches Gewerbe eintragen

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000171/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058017060000
Leistungsbezeichnung I	Handwerksrolle, zulassungsfreies Handwerk oder handwerksähnliches Gewerbe eintragen
Leistungsbezeichnung II	Handwerksrolle, zulassungsfreies Handwerk oder handwerksähnliches Gewerbe eintragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• §§ 18 bis 20 [Handwerksordnung (HwO)](https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/) – Zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe
Teaser	Wenn Sie ein zulassungsfreies Handwerk oder ein handwerksähnliches Gewerbe aufnehmen, müssen Sie das Ihrer zuständigen Handwerkskammer melden. Sie werden in diesem Fall nicht in die Handwerksrolle, sondern in das "Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes" eingetragen.
Volltext	Wenn Sie ein zulassungsfreies Handwerk oder ein handwerksähnliches Gewerbe aufnehmen, müssen Sie das Ihrer zuständigen Handwerkskammer melden. Sie werden in diesem Fall nicht in die Handwerksrolle, sondern in das "Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes" eingetragen. **Tipp:** Die sächsischen Handwerkskammern (HWK) bieten auf ihren Internetseiten umfassende Informationen zur Eintragung in die Handwerksrolle und in das "Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes" an. Kontaktinformationen und Links zu den Internetauftritten der Handwerkskammern finden Sie auf den Internetseiten des Sächsischen Handwerkstages.

Modul	Sachverhalt
	### Einheitlicher Ansprechpartner Für dieses Verfahren können Sie den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen. Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter Berater zur Seite. • [Einheitlicher Ansprechpartner](https://amt24.sachsen.de/zufi/cms/einheitlicher-ansprechpartner) Amt24-Informationen
Erforderliche Unterlagen	Die Handwerkskammern können zum Beispiel folgende Unterlagen verlangen: • aktueller Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebestätigung • gültige Aufenthaltsbescheinigung ohne Auflagen bei Ausländern, sofern es sich nicht um Staatsangehörige der EU handelt • Gesellschaftervertrag
Voraussetzungen	Für die Aufnahme in das "Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes" benötigen Sie – anders als bei einem in die Handwerksrolle eintragungspflichtigen zulassungspflichtigen Handwerk – keinen Qualifikationsnachweis. **Hinweis:** Eine Liste der Berufe, die als zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können, finden Sie in der Anlage B zur Handwerksordnung.
Kosten	variabel (gemäß Gebührenordnung der Handwerkskammer)
Verfahrensablauf	Den Antrag auf Ausübungsberechtigung stellen Sie persönlich, schriftlich oder online bei Ihrer zuständigen Handwerkskammer (HWK) oder über den Einheitlichen Ansprechpartner; je nach Angebot können Sie das Antragsformular im Internet abrufen oder den Onlinedienst nutzen (siehe -> Onlineantrag).

Modul
Sachverhalt

Sie sind gut beraten, sich vor der Antragstellung mit der Kammer in Verbindung zu setzen.

- Wenn Sie den Antrag schriftlich stellen, müssen Sie die einzureichenden Unterlagen – je nach Kammer – als Kopien, beglaubigte Kopien oder im Original beilegen.

Gewerbeakte

Über die Eintragung in das Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes hat die Handwerkskammer eine Bescheinigung (Gewerbeakte) auszustellen. Mit der Gewerbeakte können Sie sich später als eingetragener Gewerbebetrieb legitimieren.

Informieren Sie sich frühzeitig bei Ihrer Handwerkskammer über den Ablauf des Verfahrens und die in Ihrem speziellen Fall einzureichenden Unterlagen (siehe auch nachstehende Informationen).

Bearbeitungsdauer
Frist

Mitteilung an die Handwerkskammer: unverzüglich nach Gewerbeanmeldung

weiterführende Informationen
Hinweise
Rechtsbehelf
Kurztext
Ansprechpunkt
Zuständige Stelle
Formulare
Ursprungsportal